

Stellungnahme des Arbeitskreises Deutsch als Wissenschaftssprache zum Entwurf des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

Der Arbeitskreis Deutsch als Wissenschaftssprache (ADAWIS) e.V. begrüßt alle Ansätze, die die Mehrsprachigkeit in Forschung und Lehre fördern, also neben der *Lingua franca* Englisch auch anderen Fremdsprachen und insbesondere der jeweiligen Landessprache die gebührende Bedeutung einräumen. Dies ist im Sinne der europäischen Idee, des interkulturellen Verständnisses, der Erweiterung des Erkenntnishorizonts, der Verwurzelung der Wissenschaft in der Gesellschaft sowie der Integration ausländischer Studierender in unsere Gesellschaft und unseren Arbeitsmarkt.

1) Bewertung der im Gesetzentwurf formulierten Sprachenpolitik

Der ADAWIS beurteilt es daher positiv, dass der Gesetzentwurf die Förderung der „Mehrsprachenkompetenz“ und die Vermittlung von „Grundkenntnissen der deutschen Sprache“ für fremdsprachige Studierende als „Allgemeine Aufgabe“ der Hochschulen überhaupt festschreibt (Art. 2, Abs. 7). Diese Vorgabe wird durch konkrete Maßnahmen jedoch unzureichend flankiert. Wenn es in der Begründung zu Art. 2 heißt „Die Hochschulen tarieren die zum Einsatz kommenden Fach- und Unterrichtssprachen aus“, eröffnet ihnen das die Möglichkeit, rein englischsprachige Studiengänge ohne deutschsprachiges Pendant und nicht einmal mit deutschsprachigen Anteilen anzubieten. Nach Erkenntnissen des ADAWIS dürften etwa in den Natur- und Technikwissenschaften zahlreiche Hochschulen von einer solchen Möglichkeit eifrig Gebrauch machen.

Die Begründung zu Art. 2 führt weiter aus: „Daneben vermitteln (die Hochschulen) fremdsprachigen Studierenden hinreichende Deutschkenntnisse, damit sich diese in routinemäßigen Situationen verständigen können und die wesentlichen Inhalte eines Gesprächs verstehen.“ Somit ist der Erwerb der jeweiligen disziplinspezifischen deutschen Fachsprache in einem rein englischsprachigen Studiengang nicht vorgesehen. Dies wäre jedoch Voraussetzung für die Integration in den deutschen Arbeitsmarkt nach Studienabschluss und letztlich für einen Verbleib der Absolventen in Deutschland.

2) Bewertung der sprachlichen Zugangsvoraussetzungen

Dass „ein fremdsprachiges Studienangebot sinnvollerweise nur von Interessentinnen und Interessenten wahrgenommen werden kann, die die entsprechende Fremdsprache hinreichend beherrschen“ (Begründung zu Art. 72, Abs. 9), ist eine schiere Selbstverständlichkeit. Dass jedoch die Hochschulen „die erforderlichen Sprachkenntnisse als Zugangsvoraussetzung für grundständige Studiengänge“ lediglich „verlangen dürfen“ und nicht dazu verpflichtet werden, ist unverständlich.

Dabei wird vorgeschrieben, dass „das verlangte Niveau ... für fremdsprachige grundständige Studiengänge keine höheren Anforderungen festschreiben (**darf**) als die Sprachkenntnisse, die an Gymnasien vor Eintritt in die Qualifikationsphase erreicht werden können“ (Art. 72, Abs. 9). Laut Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 2018,

ADAWIS – ARBEITSKREIS DEUTSCH ALS WISSENSCHAFTSSPRACHE e.V.

ERSTER VORSITZENDER: Prof. Dr. med. Ralph Mocikat

STELLVERTRETER: Dr. phil. Jascha Braun, PD Dr. rer. nat. Hermann H. Dieter, Prof. Dr. phil. Adelheid Herrmann-Pfandt, Prof. Dr. phil. Olga Rösch

POSTANSCHRIFT: Postfach 450103, 12171 Berlin

KONTODATEN: IBAN DE41 1001 0010 0472 0701 02; BIC PBNKDEFF

EMAIL: INFO@ADAWIS.DE – INTERNET: www.adawis.de

Az. V.9-BS5422.0/8/1, bedeutet das: Für rein englischsprachige Studiengänge (dies dürfte in aller Regel mit „fremdsprachig“ gemeint sein) darf kein höheres Niveau im Englischen gefordert werden, als es mit der Note 4 im Jahreszeugnis der 10. Gymnasialklasse nachgewiesen wird. Mit Bezug auf den Europäischen Referenzrahmen präzisiert die Begründung zu Art. 72, Abs. 9 dies sogar: Hinsichtlich der Sprechkompetenz darf kein höheres Niveau als B1+ verlangt werden. Der ERR definiert diese Kompetenzstufe so: „Ich kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet.“

Es steht außer Frage, dass in rein englischsprachigen Studiengängen solche Sprachkenntnisse niemals ausreichen, um das Studium auf hohem qualitativem Niveau zu absolvieren. Die Folge wird zwangsläufig eine drastische Absenkung der inhaltlichen Anforderungen sein.

3) Zusammenfassung

Die Vermittlung nur von „Grundkenntnissen der deutschen Sprache“ an fremdsprachige Studierende ist völlig unzureichend. Vielmehr muss auch in englischsprachigen Studiengängen die deutsche Fachsprache vermittelt werden als Voraussetzung für einen Verbleib der Absolventen im Lande. Dies gelänge z.B. durch ein während des Curriculums progressiv zunehmendes Angebot deutschsprachiger Lehrveranstaltungen und die verpflichtende Abnahme eines Teils der Abschlussprüfungen in deutscher Sprache. Entscheidend wäre eine Verzahnung von sprachlichen und fachlichen Modulen, so dass die fremdsprachigen Studenten an die deutsche (Fach-) Sprache sowie – ebenso wie ihre deutschen Kommilitonen – an das Englische und (disziplinabhängig) an andere Fremdsprachen herangeführt werden. Es darf keine Dissoziation zwischen dem Alltagsleben und einer akademischen Filterblase und keine Entfremdung der Wissenschaft von der Gesamtgesellschaft geben.

Als Zugangsvoraussetzung für rein englischsprachige Studiengänge ist verbindlich eine Kompetenzstufe von C1 im Englischen zu fordern. Nur so kann die inhaltliche Qualität des Studiums sichergestellt werden. Internationale Dozenten, die langfristig bei uns tätig sind, müssen sich innerhalb eines angemessenen Zeitraums die deutsche Sprache aneignen.

Der Gesetzesentwurf in der jetzigen Form lässt wesentliche Elemente einer aktiven Förderung von Mehrsprachigkeit vermissen und nimmt unzureichend Rücksicht auf den Beschluss des Bayerischen Landtags vom 17. 6. 2020 (Drs. 18/8462).

München/Berlin, den 2. 6. 2021
